
Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

CongressForum Frankenthal GmbH

Stephan-Cosacchi-Platz 5
67227 Frankenthal (Pfalz)

und der

Stadtwerke Frankenthal GmbH

Wormser Straße 111
67227 Frankenthal (Pfalz)

Vorbemerkung

- (1) Im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein ist unter HR B 21020 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „CongressForum Frankenthal GmbH“ mit Sitzungssitz in Frankenthal (Pfalz) eingetragen (nachfolgend „ORGANTRÄGERIN“ genannt).
- (2) Im Handelsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen/Rhein ist unter HR B 21661 die Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Stadtwerke Frankenthal GmbH“ mit Sitzungssitz in Frankenthal (Pfalz) eingetragen (nachfolgend „ORGANGESELLSCHAFT“ genannt).
- (3) Die ORGANGESELLSCHAFT ist eine Tochtergesellschaft der ORGANTRÄGERIN. Die ORGANGESELLSCHAFT wird zu ca. 63,7% von der ORGANTRÄGERIN gehalten. An dem EUR 12.580.000 betragenden Stammkapital der ORGANGESELLSCHAFT sind die ORGANTRÄGERIN mit EUR 8.017.334, die Thüga AG mit EUR 2.516.000, die Pfalzwerte AG mit EUR 1.258.000, die Ortsgemeinde Heßheim mit EUR 125.800, die Ortsgemeinde Beindersheim mit EUR 109.446, die Ortsgemeinde Heuchelheim mit EUR 74.222, die Ortsgemeinde Großniedesheim mit EUR 57.868, die Ortsgemeinde Kleinniedesheim mit EUR 44.030, die Verbandsgemeinde Heßheim mit EUR 1.258 beteiligt (nachfolgend ohne ORGANTRÄGERIN „die **außenstehenden Gesellschafter**“). Die ORGANTRÄGERIN hält daher die Mehrheit der Stimmrechte an der ORGANGESELLSCHAFT (finanzielle Eingliederung gem. § 14 Abs. 1 S. 1 Nr. 1. S. 2 KStG).

- (4) Zwischen der ORGANTRÄGERIN und der ORGANGESELLSCHAFT wurde mit Wirkung am dem 01.01.2001 ein Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der ab dem Geschäftsjahr 2012 der ORGANGESELLSCHAFT in der Fassung der Änderungsvereinbarung vom 15.12.2011 fortbestanden hat.
- (5) Die Parteien beabsichtigen, den Gewinnabführungsvertrag i.S.v. Absatz (4) an die veränderten gesetzlichen Anforderungen des § 14 Abs. 2 KStG hinsichtlich der Ausgleichszahlungen für außenstehende Gesellschafter anzupassen und zu diesem Zweck den Gewinnabführungsvertrag i.S.v. Absatz (4) mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2021 aufzuheben sowie einen neuen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

§ 1 Gewinnabführung

- (1) Die ORGANGESELLSCHAFT verpflichtet sich, erstmals ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages im Handelsregister laufenden Geschäftsjahres, ihren ganzen Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abzuführen. Es gelten die Bestimmungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung entsprechend; sollte im Falle zukünftiger Änderungen des § 301 AktG der Vertragswortlaut mit der gesetzlichen Regelung in Konflikt treten, geht diese vor.
- (2) Die ORGANGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der ORGANTRÄGERIN Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Während der Geltung dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind – soweit rechtlich zulässig – auf Verlangen der ORGANTRÄGERIN aufzulösen und unter den Voraussetzungen des § 301 AktG in der jeweils gültigen Fassung als Gewinn abzuführen. Sonstige Rücklagen und die Gewinnvträge und -rücklagen, die aus der Zeit vor Geltung dieses Vertrags stammen, dürfen nicht als Gewinn an die ORGANTRÄGERIN abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.
- (4) Der Anspruch auf Gewinnabführung entsteht zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

§ 2 Verlustübernahme

Die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 3 Ausgleichszahlungen

- (1) Die ORGANTRÄGERIN garantiert den außenstehenden Gesellschaftern der ORGANGESELLSCHAFT für jedes Geschäftsjahr, beginnend mit der Dividende für das Geschäftsjahr 2022 der

ORGANGESELLSCHAFT, eine Dividende in Höhe von EUR 1,00 für jeden Geschäftsanteil im Nennwert von EUR 1.000,00. Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der ORGAN-GESELLSCHAFT endet, vermindert sich der Ausgleich zeitanteilig.

- (2) Der ORGANTRÄGERIN verpflichtet sich weiterhin, den außenstehenden Gesellschaftern der ORGANGESELLSCHAFT für jedes Geschäftsjahr der ORGANGESELLSCHAFT und für die Dauer dieses Vertrages neben der festen Ausgleichszahlung nach § 3 (1) dieses Vertrages eine zusätzliche variable Ausgleichszahlung zu leisten, die anhand des nachstehenden Berechnungs-schemas zu ermitteln ist:

- a. Jahresüberschuss im Sinne des § 275 HGB des jeweiligen Geschäftsjahres der ORGAN-GESELLSCHAFT vor Gewinnabführung, Ausgleichszahlungen, Ertragsteuern und Ertragsteuerumlagen,
- b. abzüglich der Zuführungen in gesetzliche Rücklagen,
- c. abzüglich der Zuführung in andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB,
- d. abzüglich ausschüttungsgesperrter Beträge,
- e. abzüglich eines Betrages, welcher der Belastung mit Ertragsteuern (derzeit Gewerbesteuer sowie Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag) entspricht, die bei der ORGAN-GESELLSCHAFT für das jeweilige Geschäftsjahr entsteht oder entstehen würde, falls für das betreffende Geschäftsjahr der ORGANGESELLSCHAFT keine steuerliche Organschaft mit der ORGANTRÄGERIN bezüglich der jeweiligen Steuerart besteht oder bestehen würde, wobei steuerliche Ergebnisse des ausgegliederten Betriebsteils „Bäder und Parken“ nicht zu berücksichtigen sind,
- f. zuzüglich der Auflösung von in organschaftlicher Zeit gebildeten Rücklagen (im Sinne der vorstehenden Buchstaben b. und c.) und nicht mehr ausschüttungsgesperrter Beträge (im Sinne des vorstehenden Buchstaben d.),
- g. zuzüglich der Ausgleichszahlungen an außenstehende Gesellschafter, soweit sie den Jahresüberschuss gemindert haben,
- h. zuzüglich der Körperschaftsteuerbeträge auf Ausgleichszahlungen nach § 16 KStG, soweit sie den Jahresüberschuss gemindert haben

= *Höchstzulässiger Betrag für die Summe aus variabler und fester Ausgleichszahlung*
x *Beteiligungsquote des jeweiligen außenstehenden Gesellschafter,*
i. *abzüglich der auf den jeweiligen außenstehenden Gesellschafter rechnerisch entfallenden festen Ausgleichszahlung nach § 3 (1) dieses Vertrages*

= *(höchstzulässiger) Betrag für die variable Ausgleichszahlung nach diesem Absatz (2).*

Falls dieser Vertrag während eines Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT beendet wird, vermindert sich auch die variable Ausgleichszahlung zeitanteilig.

Dieser Absatz 2 gilt nur, wenn die Ausgleichszahlungen insgesamt den dem Anteil am gezeichneten Kapital entsprechenden Gewinnanteil des Wirtschaftsjahres nicht überschreiten, der ohne Gewinnabführungsvertrag hätte geleistet werden können.

- (3) Ergibt sich nach dem Berechnungsschema gemäß § 3 (2) kein positiver Wert, vermindert dies nicht die nach § 3 (1) dieses Vertrages zu leistenden festen Ausgleichszahlungen. Die ORGAN-TRÄGERIN wird der ORGANGESELLSCHAFT erforderlichenfalls den notwendigen Differenzbetrag zur Verfügung stellen, damit der an den außenstehenden Gesellschafter der ORGAN-

- GESELLSCHAFT nach § 3 (1) dieses Vertrages garantierte feste Ausgleich vorweg aus dem sich aus ihrem Jahresüberschuss und an die ORGANTRÄGERIN abzuführenden Gewinn gezahlt werden kann.
- (4) Die Ausgleichszahlungen i.S.v. § 3 (1) und § 3 (2) entstehen mit Ablauf des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT und sind mit der Feststellung des Jahresabschlusses der ORGANGESELLSCHAFT fällig.
 - (5) Im Fall einer Erhöhung des Stammkapitals der ORGANGESELLSCHAFT aus Gesellschaftsmitteln vermindert sich der in § 3 (1) bezeichnete Ausgleich je Geschäftsanteil in dem Maße, dass der Gesamtbetrag des (festen) Ausgleichs unverändert bleibt.
 - (6) Falls das Stammkapital der ORGANGESELLSCHAFT durch Einlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts an die außenstehenden Gesellschafter erhöht wird, gelten die Rechte aus diesem § 3 auch für die von den außenstehenden Gesellschaftern bezogenen Geschäftsanteile aus der Kapitalerhöhung.
 - (7) Falls ein Verfahren nach dem Spruchverfahrensgesetz in seiner jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird und das Gericht rechtskräftig einen höheren Ausgleich festsetzt, können die außenstehenden Gesellschafter eine entsprechende Ergänzung des von ihnen bezogenen Ausgleichs verlangen. Ebenso werden alle übrigen außenstehenden Gesellschafter gleichgestellt, wenn sich die ORGANTRÄGERIN gegenüber einem Gesellschafter der ORGANGESELLSCHAFT in einem Vergleich zur Abwendung oder Beendigung eines Verfahrens nach § 306 AktG zu einem höheren Ausgleich verpflichtet.
 - (8) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Auslegung der vorstehenden Vereinbarungen die von der Finanzverwaltung veröffentlichten Verlautbarungen in der jeweils gültigen Fassung zu § 14 Abs. 2 KStG (nach derzeitigem Stand: insb. das BMF-Schreiben vom 04.03.2020, IV C 2 - S 2770/19/10003, BStBl. I 2020, S. 256) sowie die zu § 14 Abs. 2 KStG veröffentlichte höchstrichterliche Rechtsprechung zu berücksichtigen sind.

§ 4

Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag setzt für seine Wirksamkeit zum einen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANTRÄGERIN sowie der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT und zum anderen die Eintragung des Vertrages in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT voraus. Er gilt rückwirkend ab dem Beginn des im Zeitpunkt der Eintragung dieses Vertrages in das Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT laufenden Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT, mithin ab dem 01.01.2022.
- (2) Der Vertrag gilt unbefristet. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT ordentlich gekündigt werden. Eine ordentliche Kündigung ist jedoch erstmals zum Ende des Geschäftsjahres der ORGANGESELLSCHAFT möglich, mit dessen Ablauf die steuerliche Mindestlaufzeit im Sinne der § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG in der jeweils gültigen Fassung erfüllt ist (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre; nachfolgend die „Mindestlaufzeit“ genannt).
- (3) Zur Kündigung aus wichtigem Grund sind die Parteien insbesondere berechtigt,

- (a) wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der ORGANGESELLSCHAFT in die ORGANTRÄGERIN im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen;
 - (b) wenn die ORGANTRÄGERIN die Beteiligung an der ORGANGESELLSCHAFT in ein anderes Unternehmen einbringt; oder
 - (c) wenn die ORGANTRÄGERIN oder die ORGANGESELLSCHAFT verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.
- (4) Wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder seine ordnungsgemäße Durchführung steuerlich nicht oder nicht vollständig anerkannt, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Mindestlaufzeit jeweils erst am ersten Tag desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft beginnt, für welches die Voraussetzungen für die steuerliche Anerkennung seiner Wirksamkeit oder seiner ordnungsgemäßen Durchführung erstmalig oder erstmalig wieder vorliegen.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANTRÄGERIN und der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT. Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der ORGANGESELLSCHAFT muss einstimmig vorliegen und bedarf der Eintragung im Handelsregister der ORGANGESELLSCHAFT.
- (2) Weiterhin bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages der Schriftform, sofern nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, werden die Wirksamkeit, Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung eine wirksame, durchführbare und durchsetzbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Parteien mit der unwirksamen, undurchführbaren oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

Stand: 18. Oktober 2022

Ort, Datum

Ort, Datum

CongressForum Frankenthal GmbH

Stadtwerke Frankenthal GmbH

ENTWURF